

99018008005000, 99018008005000

Ausübung Heilkunde, Erlaubnis (Heilpraktikererlaubnis)

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9106687/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005000, 99018008005000
Leistungsbezeichnung I	Ausübung Heilkunde, Erlaubnis (Heilpraktikererlaubnis)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html</p> <p>- https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000016965</p> <p>- https://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/_1.html</p> <p>- https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000016965</p>
Teaser	Möchten Sie als Heilpraktiker oder Heilpraktikerin tätig sein, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	<p>Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker ist, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, berufsmäßig ausübt. Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Zudem muss die Tätigkeit medizinische Fachkenntnisse erfordern und darf keine gesundheitlichen Schäden verursachen können.</p> <p>Wenn Sie als Heilpraktikerin/Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde tätig werden wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.</p>
Begriffe im Kontext	Heilpraktiker, Arzt, Naturheilverfahren, Heilkunde, Erlaubnis, Naturheilkunde
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom jeweiligen Gesundheitsamt.
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> * Ausübung der Heilkunde Erlaubnis * Heilpraktikerin beziehungsweise Heilpraktiker ist, wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, berufsmäßig ausübt. * Wer als Heilpraktikerin/Heilpraktiker zur Ausübung der Heilkunde tätig werden will, benötigt eine Erlaubnis. * Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> * das 25. Lebensjahr wurde vollendet, * mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung (wenigstens der Hauptschulabschluss) muss nachgewiesen werden,

- * sittliche Zuverlässigkeit sein,
- * in gesundheitlicher Hinsicht Eignung zur Ausübung des Berufs,
- * bei der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Gesundheitsamt muss nachgewiesen werden, dass die Ausübung der Heilkunde durch die antragstellende Person keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.
- * Erforderliche Unterlagen müssen eingereicht werden.
- * Es fallen Gebühren an.
- * Zuständig: die Kreise und Kreisfreien Städte und die dort angesiedelten Gesundheitsämter.

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)	Für die Zulassung zur Ausübung des Heilpraktikerberufs ist weder eine medizinische Ausbildung noch eine berufsqualifizierende Fachprüfung erforderlich. Die Überprüfung erstreckt sich vielmehr darauf, ob die antragstellende Person so viele heilkundige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung wird.
----------------------------------	---

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
-----------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	26.08.2022
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
----------------------------	--

zuständige Stelle

Ansprechpunkt	Über den Antrag, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ zu führen, entscheidet die Untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Wenden Sie sich daher bitte an die Untere Verwaltungsbehörde; das sind in Hessen die Kreise und Kreisfreien Städte und die dort angesiedelten Gesundheitsämter und die dort angesiedelten Gesundheitsämter.
----------------------	--